

sen will und daher kein neues Parteivorbringen ankündigt oder neue Beweisanträge stellt.

Der oben erwähnte Beschluß des Bezirksgerichts wurde inzwischen vom Obersten Gericht kassiert und der Verklagten einstweilige Kostenbefreiung zur Wahrnehmung ihrer Rechte in der Berufungsinstanz bewilligt.

### **Erlaß einstweiliger Anordnungen**

Ähnliche Mängel gibt es auch bei der Entscheidung über Anträge auf Erlaß einstweiliger Anordnungen zur Zahlung des Kostenvorschusses für das Berufungsverfahren. So war es fehlerhaft, den Antrag einer nicht-berufstätigen Ehefrau auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zur Zahlung des Kostenvorschusses für die Berufungsinstanz mit der Begründung zurückzuweisen, die beabsichtigte Rechtsverfolgung biete keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Das Bezirksgericht hat verkannt, daß § 627 ZPO eine solche Erfolgsaussicht, wie sie § 114 ZPO voraussetzt, nicht verlangt. Die Pflicht des Ehemannes zur Zahlung des Prozeßkostenvorschusses ergibt sich aus seiner Unterhaltspflicht<sup>8</sup>. Entscheidend für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung kann deshalb nur sein, daß einer Ehefrau wegen fehlender finanzieller Mittel nicht die Möglichkeit genommen werden darf, das erstinstanzliche Urteil überprüfen zu lassen. Eine andere Auffassung würde zu einer nicht vertretbaren Benachteiligung der Ehefrau gegenüber dem Ehemann führen. Der Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist deshalb unabhängig von der Erfolgsaussicht immer dann gerechtfertigt, wenn die Ehefrau ohne Gefährdung ihres Lebensunterhalts nicht in der Lage ist, den notwendigen Kostenvorschuß zur Durchführung des Berufungsverfahrens zu zahlen.

### **Rechtskraft der Entscheidungen in Eheverfahren — Kassation**

Die richtige Entscheidung über Anträge auf Bewilligung einstweiliger Kostenbefreiung bzw. auf Erlaß

einstweiliger Anordnungen zur Zahlung des Prozeßkostenvorschusses ist deshalb bedeutungsvoll, weil bei Ablehnung der Anträge die ausgesprochene Ehescheidung sehr schnell — u. U. sogar sofort — rechtskräftig wird. Das ist für die Parteien von großer Bedeutung, da sie von diesem Zeitpunkt ab eine neue Ehe eingehen können. Deshalb werden rechtskräftige Urteile, mit denen eine Scheidung ausgesprochen wurde und gegen die sich die Parteien mit der Berufung nicht gewandt haben, grundsätzlich nicht mit der außergewöhnlichen Maßnahme der Kassation, durch die die Rechtskraft aufgehoben wird, angegriffen.

Dagegen muß in den Fällen, in denen fehlerhaft Anträge auf Bewilligung einstweiliger Kostenbefreiung und auf Erlaß einstweiliger Anordnungen zur Zahlung von Prozeßkostenvorschüssen zurückgewiesen werden, das Recht der Bürger auf die Überprüfung des Verfahrens in der zweiten Instanz im Vordergrund stehen und zur Kassation der Beschlüsse führen<sup>10</sup> \* S. Durch eine sorgfältigere Bearbeitung derartiger Anträge und die Überwindung engherziger Auffassungen bei der Gewährung einstweiliger Kostenbefreiung bzw. dem Erlaß einer einstweiligen Anordnung über die Verpflichtung zur Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses können die Bezirksgerichte daher maßgeblich dazu beitragen, daß die Kassation rechtskräftig gewordener Scheidungsurteile der Kreisgerichte und damit das Wiederaufleben geschiedener Ehen nicht notwendig wird.

8 Vgl. OG, Urteil vom 23. August 1955 - 1 Zz 94/55 - (NJ 1955 S. 764).

9 vgl. Cohn, „Die Notwendigkeit der Kassationsfrist in Zivilsachen“, NJ 1964 S. 108 ff. (109).

10 in Fällen, in denen der Beschluß des Berufungsgerichts über die Zurückweisung des Antrags auf Bewilligung einstweiliger Kostenbefreiung für das beabsichtigte zweitinstanzliche Verfahren in Ehesachen kassiert wird und das erstinstanzliche Urteil inzwischen durch Fristablauf Rechtskraft erlangt hat, wird das Hindernis für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 234 Abs. 2 ZPO) mit der Kassation?entscheidung bzw. deren Zustellung behoben und die zweiwöchige Frist mit diesem Zeitpunkt in Lauf gesetzt.

*ERWIN MÖRTL, Richter am Obersten Gericht*

*Dr. HARRY CREUZBURG, Kollegium der Rechtsanwälte von Groß-Berlin*

## **Die Entscheidungen des Gerichts über Einsprüche gegen Beschlüsse der Schiedskommissionen**

Die Konflikt- und Schiedskommissionen haben bei der Behandlung und Entscheidung von Strafsachen die Prinzipien zu beachten, die insbesondere vom Rechtspflegeerlaß für die Bekämpfung von Straftaten generell aufgestellt worden sind. Sie sind verpflichtet, die sozialistische Gesetzlichkeit strikt einzuhalten, Erziehungsmaßnahmen differenziert anzuwenden und die Rechte aller an der Beratung beteiligten Personen zu wahren.

Um diese Prinzipien in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane durchzusetzen, ist im Rechtspflegeerlaß festgelegt, daß gegen die Entscheidungen der Konflikt- und Schiedskommissionen Einspruch beim örtlich zuständigen Kreisgericht eingelegt werden kann<sup>1</sup>. Diese Überprüfung der Entscheidungen der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane trägt der Einheitlichkeit des Systems der sozialistischen Rechtspflege Rechnung, dessen fester Bestandteil die Konflikt- und Schiedskommissionen sind und das ein enges Zusammenwirken aller Rechtspflegeorgane mit den gesell-

schaftlichen Kräften in den Betrieben und Wohngebieten bei der weiteren Zurückdrängung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen erfordert. Gleichzeitig drückt sich darin die Sicherung der Rechte und Interessen der Bürger, die sich vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zu verantworten haben, durch den sozialistischen Staat aus.

Die gegenwärtige Praxis läßt erkennen, daß die gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane ihrer hohen Verantwortung bei der Entscheidung über geringfügige Strafsachen gerecht werden. Das wird daraus deutlich, daß die bisher eingelegten Einsprüche nicht einmal ein Prozent aller Entscheidungen der Konflikt- und Schiedskommissionen ausmachen. Es hat sich jedoch gezeigt, daß bei den Kreisgerichten Unklarheiten über dieses Überprüfungsverfahren bestehen und es unterschiedlich praktiziert wird. Deshalb soll im folgenden zu einigen wesentlichen Punkten des Einspruchs Verfahrens gegen Entscheidungen der Schiedskommissionen Stellung genommen werden.

### **Voraussetzungen, Form und Frist des Einspruchs**

Voraussetzung für das Einspruchsverfahren in Strafsachen ist ein Einspruch gegen einen Beschluß der

1 Zweiter Abschn., I, Ziff. 13 des Rechtspflegeerlasses; Ziff. 62 der Konfliktkommissions-Richtlinie; Ziff. 34 der Schiedskommissions-Richtlinie; §§ 244, 245 StPO i. d. F. des § 5 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. April 1963 (GBl. I S. 65).